

01

- über Herrn Beigeordneten Märtens  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Märtens  
gez. Richrath

**Geschwindigkeitsreduzierung auf der Kalkstraße auf 30 km/h**  
**- Bürgerantrag vom 18.01.2017**  
**- Nr. 2017/1571**

Die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt laut Straßenverkehrsordnung (StVO) 50 km/h. Gemäß § 45 Abs. 1 StVO sind die Straßenverkehrsbehörden u.a. befugt, die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs zu beschränken. Hierzu zählt beispielsweise auch die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, welche jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Bei der beantragten Reduzierung auf 30 km/h ist zwischen der Anordnung einer Tempo 30-Zone und einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 zu unterscheiden.

Tempo 30-Zone

Nach § 45 Abs. 1c ordnen Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften in Wohngebieten und Gebieten mit hohem Fußgänger- und Fahrradaufkommen sowie hohem Querungsbedarf Tempo 30- Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Ferner ist geregelt, dass derartige Zonen u.a. nicht auf Vorfahrtstraßen und Straßen mit signalisierten Knotenpunkten angeordnet werden dürfen. Darüber hinaus sollen sie keine Straßen umfassen, die von Bedeutung für den Durchgangsverkehr sind, um den Belangen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Wirtschaftsverkehrs, unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, gerecht zu werden. Tempo 30-Zonen dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer.

Bei der Kalkstraße handelt es sich nicht nur um eine Hauptstraße sondern auch um eine wichtige innerörtliche Straße mit übergeordneter Verbindungs- und Erschließungsfunktion für umliegende Straßen- und Siedlungsbereiche. Sie ist für den Durchgangsverkehr und den ÖPNV von großer Bedeutung und vermittelt nicht den Eindruck einer Wohnstraße oder untergeordneten Nebenstraße. Die Knotenpunkte sind überwiegend signalisiert. Zusätzlich zu den signalisierten Querungsmöglichkeiten an den Knotenpunkten stehen Fußgängern nahe der Einmündung zur Sauerbruchstraße zwei Fußgängerüberwege zur Verfügung.

Die örtlichen Gegebenheiten widersprechen demnach den rechtlichen Voraussetzungen für eine Tempo 30-Zone, d.h. die Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Kalkstraße ist nicht möglich.

### Streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30

Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung wichtiger Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Der Straßenverlauf der Kalkstraße ist übersichtlich, die Verkehrsregelungen sind eindeutig. Für Fußgänger stehen die o.g. sicheren Quermöglichkeiten zur Verfügung. Eine besondere Gefahrenlage, die eine Reduzierung der Geschwindigkeit erforderlich macht, ist somit nicht gegeben. Dies wird durch die vorliegende polizeiliche Unfallstatistik bestätigt. Zuletzt ereigneten sich 2013 und 2014 jeweils zwei Unfälle, die auf eine überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen waren. Fußgänger waren daran nicht beteiligt. Verglichen mit dem Verkehrsaufkommen in der Straße sind diese Werte zahlenmäßig als unwesentlich anzusehen.

Aufgrund der o.g. Verkehrsbedeutung der Straße und der fehlenden besonderen Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO ist eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h nicht möglich.

Unabhängig von den fehlenden rechtlichen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung vom Großteil der Verkehrsteilnehmer aufgrund des Straßencharakters und Ausbauszustandes ohnehin nicht nachvollzogen werden könnte und demnach nicht eingehalten werden würde.

### Fazit

Für die Kalkstraße kommt weder die Einrichtung einer Tempo 30-Zone noch eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in Betracht. Die Eingabe des Petenten wird jedoch zum Anlass genommen, ein Geschwindigkeitsprofil zu erstellen. Sollten hierbei erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt werden, wird in Abstimmung mit der Polizei geprüft, ob eine Messstelle zur mobilen Geschwindigkeitsüberwachung eingerichtet werden kann.

Die Polizei selbst hat in der Kalkstraße keine fest eingerichtete Messstelle. Sie wird über die Eingabe informiert, verbunden mit der Bitte, die Kalkstraße hinsichtlich evtl. Geschwindigkeitsverstöße im Rahmen der personellen Möglichkeiten zu überwachen.

Straßenverkehr